

Prof. a.D. Dr. Ruth Wehner
Rechtsanwältin

Prof. a.D. Dr. Wehner • Neustadt 116 • 25813 Husum

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Neustadt 116
25813 Husum

Telefon: 0 48 41 - 66 33 822
Telefax: 0 48 41 - 66 33 824
E-Mail: Kanzlei-wehner@foni.net

Bank: Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto 49 964 209

USt-Nr.: 17 221 07303

Per Fax vorab – 0721/9101 382

Az.: VB 341/06
Bitte immer angeben

Husum, 21.06.2006

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

im Verfahren der Verfassungsbeschwerde zum Az. 2 BvR 989/06

des Herrn Thomas Wüppesahl, Kronsberg 31, 21501 Geesthacht
z. Zt. JVA Billwerder, Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg

– Antragstellers –

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Prof. a.D. Dr. Ruth Wehner, Neustadt 116, 25813 Husum

Ich zeige an, dass mir der Antragsteller Vollmacht erteilt (**Anlage eA 1**) und mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen vor dem Bundesverfassungsgericht beauftragt hat.

Im Verfahren des Antragstellers über die Verfassungsbeschwerde (2 BvR 989/06) gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 07.02.2006, Az: 5 StR 597/05, und das Urteils des Landgerichts Hamburg vom 07.07.2005, Az: 622 Ks 25/04 - 6500 Js 139/04,

wird beantragt,

1. die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des LG Hamburg vom 07.07.2005, Az: 622 Ks 25/04 - 6500 Js 139/04, bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde auszusetzen und
2. der Freien u. Hansestadt Hamburg, ggf. d. Bundesrepublik Deutschland, die Erstattung der Auslagen des Antragstellers aufzuerlegen.

Der Antragsteller hat am 21.03.2006 Verfassungsbeschwerde gegen die o.g. Entscheidungen erhoben und die Verletzung mehrerer Grundrechte gerügt. Hervorzuheben sind zu diesem Eilantrag insb. die Verletzungen der Grundrechte aus Art. 2 II 2 GG, der persönlichen Freiheit, aus Art. 2 I i.V.m. 20 III GG, dem Recht auf faires Verfahren sowie die Verstöße gegen das Willkürverbot (Art. 3 und 20 III GG) durch die gen. Gerichtsentscheidungen.

I.

Der Antragsteller wurde mit Urteil des LG Hamburg v. 07.07.2005 zu viereinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Er befindet sich seit dem 26.10.2004 in Haft, mit Anrechnung der U-Haft wird er bis zum 23.04.2009 inhaftiert sein.

Am 21.03.2006 hat er Verfassungsbeschwerde (VB) erhoben, die beim Bundesverfassungsgericht unter dem Az. 2 BvR 989/06 geführt wird (**Anlage eA 2**). Die dazu übermittelten Anlagen zur VB sind in einem Anlagenverzeichnis (**Anlage eA 3**) aufgeführt.

Zu den Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verfassungsbeschwerdeschreiben des Antragstellers samt Anlagen Bezug genommen.

Dennoch sollen einige Punkte zum Sachverhalt der VB und den dortigen Rechtsausführungen zusammengefasst und herausgehoben werden, zumal der Eilantrag jetzt isoliert gestellt werden muss:

(1) Zur Person und Motivation des Antragstellers:

Der Antragsteller als polizei-/behörden- und justizkritischer Bürgerrechtler, der sich als solcher im gesamten Staatsapparat auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene im Bereich aller 3 Staatsgewalten und durch alle Instanzen wegen seiner Anprangerung von Missständen unbeliebt gemacht hat, wurde ohne rechtsstaatliches faires Verfahren wegen eines ihm unterstellten abstrusen Verbrechens, das in der von den Ermittlungsbehörden mittelbar mit gestalteten und von der Justiz ihm unterstellten Planung sinnwidrig und in der ebenso angenommenen Begehungsplanung bar jeder Logik ist, sogar dummlich wäre, zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Seit Jahren versucht sein Dienstherr, die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres - Polizei, ihn mit allen denkbaren und undenkbaren Mitteln zu zermürben und letztlich aus dem Dienst zu entfernen. Kurz vor dem hier streitgegenständlichen Strafverfahren wurde seine Entfernung aus dem Dienst - ebenfalls mittels eines Strafverfahrens wegen eines Verkehrsdelikts i.V.m. dem Vorwurf einer Verfolgung Unschuldiger - mit Hilfe des Landgerichts versucht und in dieser Instanz (LG) zunächst sogar erreicht. Die Entscheidung hatte keinen Bestand und wurde vom OLG

Hamburg aufgehoben (OLG Hamburg, II – 125/04, 1 Ss 182/04 - 705 Ns 65/02 - 7300 Js 163/01, vgl. hierzu Ausführungen des Antragstellers in seiner VB, 1. Teil, S. 8 ff., sowie Anl. 5 Lebenslauf, S. 59, vgl. auch Plädoyer Verteidigung Anl. 4, S. 18).

Der Antragsteller hat seine politischen und als Systemkritik zu wertenden Aktivitäten samt deren Folgen, bestehend aus dienstlichen Nachteilen, Mobbinghandlungen, Psychiatisierungsversuchen, Unterschieben v. angeblichen Straftaten, Aufbauschen/ Verfälschen von Sachverhalten zu strafrechtlich relevanten Vorgängen, Initiierung von Strafprozessen pp., in seiner Verfassungsbeschwerde und insb. der Anlage 5, seinem Lebenslauf ab S. 25 ff. dargestellt. Darauf wird verwiesen.

Der Antragsteller, der in seiner Vergangenheit dadurch aufgefallen ist, dass er das Instrumentarium politischer Aktion einsetzt, hat dies auch in dem hier zur Diskussion stehenden Sachverhalt getan. Er hat bei dem Versuch, den aus seiner Sicht auf ihn angesetzten polizeilichen V-Mann Andreas Schellen zu enttarnen, indem er ihm eine unglaublich brutale Geschichte als „Köder“ hingeworfen hat, der staatlichen Seite eine Angriffsfläche geboten, für die jede Verteidigung ausgegrenzt wurde (keinem einzigen Beweisantrag wurde stattgegeben, vgl. z.B. Anl. 6, Revision, S. 6 ff., 33 ff.).

So ist der Antragsteller zu 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, weil er einen brutalen Mord in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge ernsthaft geplant haben soll.

Tatsächlich hatte der Antragsteller seinen früheren Kollegen und „Freund“ Schellen, den späteren Kronzeugen, u.a. aufgrund näher beschriebener Vorfälle (vgl. Anl. 3, Erklärung zur Sache: Wohnungseinbruch 2001 sowie ein Vorfall in Dortmund anlässlich eines gemeinsam beabsichtigten Casinobesuchs 2003 pp.; vgl. auch Anl. 4 – Schlussplädoyer der Verteidigung, S. 13 f., 26) im Verdacht, gegen ihn als polizeilicher V-Mann eingesetzt zu sein. Zur Enttarnung als V-Mann hat der Antragsteller diesem sog. Freund dann die gemeinsame Begehung eines Verbrechens angetragen, mit dem Ziel, festzustellen, inwieweit er mit der Polizei zusammen arbeiten würde, und mit dem Ziel, die fraglichen Vorgehensweisen der Ermittlungsbehörden zu beweisen (den Einsatz der V-Person A. Schellen, die pervertierte Präventionspraxis von Polizeien und Staatsanwaltschaften, Mobbing - auch mittels Strafrecht/ Strafprozessrecht).

Ziel des Antragstellers war hingegen keinesfalls die Begehung eines Raubmordes.

Der Sachverhalt, den er zur V-Mann-Enttarnung pp. kreierte, stellt sich kurz gefasst, wie folgt dar (2):

(2) Sachverhaltsauszug in Kurzform:

Der Antragsteller hat dem vermeintlichen V-Mann und späteren Zeugen der Anklage, Andreas Schellen, in seiner Wohnung in Geesthacht einen gemeinsamen Raubüberfall auf einen Geldtransporter unter Ermordung des Geldboten angedient, u.a. zur Lösung angeblicher eigener und Schellens finanzieller Probleme.

Auf Einwand von A. Schellen, die würden ihn erschießen, hat er ihm erklärt, den Geldboten per Genickschuss zu töten.

Auf den Einwand von A. Schellen, die Geldkoffer seien am Armgelenk mit einer Kette befestigt, hat er erklärt, dann würde der Arm abgehackt, um an die Beute zu kommen, diese Drecksarbeit, nämlich das Erschießen und das Abhacken des Armes, werde er selbst übernehmen, und bat Schellen, für diese Tat die Schusswaffe und das Hackbeil zu besorgen.

Die erste Fluchtetappe sollte mit einem zufällig auf dem Parkplatz vorhandenen Fahrzeug einer zufällig dort befindlichen Person stattfinden pp.

Schellen wandte sich gleich nach dem ersten Treffen an die Polizei, was zur Folge hatte, dass er spätestens jetzt tatsächlich zum V-Mann gemacht wurde und dass von da an alle weiteren Treffen und Gespräche unter Beobachtung, Kontrolle und Mitschnitt der Ermittlungsbehörden stattfanden. Schellen wurde als V-Mann geführt (rechtswidrig - ohne die V-Mann-Richtlinien anzuwenden), als solcher angeleitet und regelrecht gecoached. Er sollte insb. erreichen, vom Antragsteller zum Tatort geführt zu werden, um ihn überführen zu können. Hackmesser und Waffe besorgte die Polizei. Bei Übergabe von Waffe und Messer griff die Polizei zu. Der vom Antragsteller geplante Ablauf der „V-Mann-Enttarnung“ und der o.g. fraglichen Vorgehensweisen der Ermittlungsbehörden war damit unterbrochen bzw. beendet.

Hervorzuheben ist, dass Schellen die Treffen mit dem Antragsteller auf Hamburger Areal stattfinden lassen sollte, um die Zuständigkeit der StA Hamburg zu begründen (vgl. z.B. Anlage 6 – Revisionsschrift, S. 5, vgl. auch Urteil LG Anl. 1, S. 15). Angesichts der kritischen Aktivitäten des Antragstellers in der Vergangenheit bis hin zu Strafanzeigen gegen Hamburger Richter u. Staatsanwälte, wurde ein Verfahren mit hohem Strafausspruch gegen den Antragsteller in Hamburg offenbar als eher realisierbar erachtet. Die Verkehrssache auf dem Freihafen hatte dies ja bereits gezeigt, als in der LG- Instanz der Weg für seine Entfernung aus dem Dienst frei gemacht wurde (dann aber vom OLG aufgehoben, s.o. S. 2 f.).

Der Antragsteller hat sich für die von ihm im Geiste vorgestellte Enttarnung des V-Mannes die Vorgaukelung der Begehung einer ungeheuerlichen und äußerst brutalen Straftat ausgedacht, damit dies letztendlich als irrwitzig erkannt wird, man ihm dies im Zweifel nicht zutraut. Aus seiner Sicht rechtfertigte das Ergebnis seiner Aktion (V—Mannenttarnung pp.) das Mittel (das Antragen dieser aberwitzigen Tat).

(3) Fehlende Realisierbarkeit der angeblichen Tat schon aus dem SV heraus

Die beschriebenen Abläufe der Tatbegehung durch den Antragsteller gegenüber Schellen entbehren jeder Logik und Schlüssigkeit, sofern in diesem Bereich überhaupt von Logik und Schlüssigkeit die Rede sein kann:

- So wurde auf die Nachfragen von Schellen ein imaginärer Tatort beschrieben, der erkennbar nicht ausgekundschaftet sein konnte.
- Ebenso konnten die angedienten Vorgehensweisen und Sicherungsvorkehrungen im Geldtransportwesen nicht ausgekundschaftet sein; so ist unstr., dass die Firma Securitas seit Jahren keine Ketten mehr an Geldkoffern verwendet und bei Wegnahme des Geldkoffers die Banknoten unbrauchbar gemacht werden. Dies gilt eindeutig im weiten Umfeld des von StA und LG (nicht dem Antragsteller) ausgemachten angeblichen Tatort in Berlin.
- Bei der beschriebenen Gestaltung der Tat (Arm abhacken mittels Hackbeil – DIE hatte hingegen ein Hackmesser gekauft) und
- Flucht mit einem zufällig dort befindlichen Fahrzeug einer zufällig dort befindlichen Person hätten die Täter Spuren und Beweismittel ohne Ende bereits an sich selbst hinterlassen, ihre Entdeckung nach kürzester Zeit wäre garantiert.
- Der Antragsteller ist Kriminalbeamten, der immerhin in der letzten Phase seiner Dienstzeit im Sachgebiet Mord des Landeskriminalamtes Hamburg geführt war, und dem ganz andere Möglichkeiten zur Auskundschaftung von Gegebenheiten zur Verfügung stehen, als einem Normalbürger. Eine derart laienhafte unüberlegte Planung, wie sie vom LG angenommen wird, wäre hins. ihrer Ernsthaftigkeit mindestens zu hinterfragen und weiter aufzuklären gewesen, bevor ein Strafausspruch über viereinhalb Jahre Freiheitsstrafe erfolgt.
- Auch die im Urteil beschriebene Überschuldung d. Antragstellers ist nicht gegeben; zivilrechtliche Verschuldensproblematiken und Forderungsberechnungen wurden von StA und LG offenbar nicht beherrscht, wie z.B. die Nichtberücksichtigung der Aktiva bei der Motivkonstruktion zeigt (s. auch S. 10 Mitte sowie Plädoyer der Verteidigung, Anl. 4, S. 29 ff.)

Zu den o.g. Punkten wird auf Anl. 4, Schlussplädoyer, S. 15, 29 ff. hingewiesen.

Zu den weiteren Einzelheiten der Tatplanung, zur Recherche und Bewertung der Verschuldung des Antragstellers, den fehlenden Ermittlung der diesbezüglich wesentlichen Punkte und die Unterbindung der Vorträge der Verteidigung durch das Landgericht wird auf die Anl. 4, Schlussplädoyer der Verteidigung, S. 16 ff. hingewiesen.

Der Antragsteller war bereits verurteilt, noch bevor er den Gerichtssaal betreten hat.

Das gesamte Verfahren ist im Zusammenwirken zwischen Polizei, Anklagevertretung und Justiz einseitig unter Außerachtlassung aller entlastenden Momente für den Angeklagten durchgeführt worden, vermutlich getragen von dem Ziel, ihn nicht nur aus dem Polizeidienst (was mit der vorherigen LG- Entscheidung – Freihafen – fast glücklich war), sondern auch von der Straße zu bekommen.

(4) Folgewirkungen seiner kritischen Vorgehensweisen der Vergangenheit in das jetzige hier gegenständliche Strafverfahren

So ist seine Vergangenheit geprägt von gelebter Kritik an staatlichen Einrichtungen und staatlichen Vorgängen, womit er sich in hohem Maße unbeliebt gemacht hat – bei Polizei, StA und Justiz, die nun alle einvernehmlich mit ihm abgerechnet haben (vgl. z.B. Anl. 5 - Lebenslauf, S. 37 ff. – Hateko – Makowa – Korth, zur Folgewirkung seiner früheren Aktionen gegen staatl. Institutionen auf seinen derzeitigen Prozess und der Verbindung zu VRiLG Scharberg, vgl. auch zur Verteidigerentpflichtung pp. durch d. VRiLG Scharberg, Anl. 5, S. 40 ff. sowie S. 54 ff. z. angeblichen Aktendiebstahl mit Durchsuchungen).

(5) Mit der VB weiter gerügte Vorgehensweisen der Ermittlungsbehörden und Justiz, ohne Aufklärung der näheren Umstände sowohl zur Person des Antragstellers als auch zur Person des „V-Mannes“

- § 30 II StGB wurde zur Anwendung gebracht, obwohl weder Zeit, noch Ort, noch ein hinreichend konkreter Durchführungsplan dem späteren Kronzeugen angetragen wurden (Anl. 4, Plädoyer der Verteidigung, S. 7 ff, 23 ff. sowie Anl. 6, Revisionschrift, S. 56 ff.).
- Jeder – aber wirklich jeder - entlastende Moment wurde vom LG ausgeklammert, dafür umgekehrt jeder auch nur annähernd zur Belastung geeignete Moment aufgebauscht und jeder diesbezügliche Versuch der Verteidigung, d.h. jeder Hilfs- wie Beweisantrag, zurückgewiesen (vgl. Anl. 6, S. 33 ff.).
- Selbst die Mitschnitte der Gespräche während der polizeilich begleiteten und mittelbar gesteuerten sog. Tatplanung, die alleine dazu dienen sollten, den Antragsteller zu überführen – genauer: zu belasten -, wurden nicht einmal dann als Beweismittel zugelassen – als dies zur Entlastung des Antragstellers (Ernsthaftigkeit der Tatplanung, Beurteilung des Zeugen Schellen hins. der Glaubwürdigkeit seiner Angaben) angezeigt und beantragt war.
- Bei dem Versuch, eine konkrete Tatplanung zu konstruieren (als Voraussetzung für die Anwendung von § 30 II StGB) wurde von A. Schellen im späteren Verfahrensverlauf in der Hauptverhandlung die Verwendung von Kautschukmasken angeführt. Die Beweisnot hinsichtlich der hinreichenden Konkretetheit der Planung, § 30 StGB, sollte damit offenbar vernebelt werden. Da er für die Maskierung Sorge getragen haben sollte, wurde bei ihm auch gesucht, jedoch weder solche noch andere Masken bei den Durchsuchungen gefunden (vgl. Anl. 4, S. 5).

- Ebenso wurde auch der Antrag des Antragstellers, die Hauptverhandlung wegen des gegen ihn gerichteten Ablaufs zu Beweis Zwecken auf Tonträger aufzuzeichnen, abschlägig beschieden (Anlage 7).
- Eine ernsthafte Befassung mit seiner Persönlichkeit fehlt gänzlich in diesem als **Mordprozess** bezeichneten Verfahren, vgl. Tenor des LG-Urteils „In der Strafsache gegen Thomas Wüppesahl, geboren am **wegen Mordes** hat das Landgericht“, (Anlage 1).

Der Antragsteller, dem Gewalt fremd ist, der immer gegen Gewalt und Unrecht angekämpft hat, ist Opfer seines eigenen Enttarnungsversuchs eines aus seiner Sicht seit langem auf ihn angesetzten V-Mannes geworden, weil er die Begehung einer abstrusen Tat als Mittel politischer Agitation vorgegaukelt hat und mittels unfairstem Verfahren willkürlich zu dieser Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt wurde.

Ebenso wurde die gesamte Widersprüchlichkeit zur Person des V-Mannes vom Gericht in diesem sog. Mordprozess nicht ernsthaft hinterfragt, Beweisanträge – insb. zu seinem Verhalten, z.B. durch Zulassung der Gesprächsmitschnitte – abgelehnt, ja sogar vor Verteidigerfragen pp. regelrecht abgeschottet und geschützt (vgl. Anl. 4 - Plädoyer d. Verteidigung, S. 15 ff., Anl. 6 – Revisionschrift, S. 4 ff).

(6) Freiheitsentzug, derzeitiger Aufenthalt des Antragstellers

Der Antragsteller befindet sich in der JVA Billwerder in der Sicherungsstation in Einzelhaft, mit allen hierfür geltenden zusätzlichen Einschränkungen (Hafttraumtür wird grunds. nicht geöffnet, Kontakt nach außen erfolgt durch ein Sichtfenster und eine Klappe in der Tür für Handreichungen - sog. Schwerverbrecherklappe). Dazu, wie stark sich der Eingriff in die Freiheit des Antragstellers auswirkt, werden seine zuletzt an die Leitung der JVA gerichteten Anliegen beigefügt (**Anlage eA 4**).

II. Rechtsausführungen zum Eilantrag

Vorliegend ist eine Regelung im Wege der einstw. Anordnung nach § 32 BVerfGG erforderlich, da schwere Nachteile für den Antragsteller auf andere Weise nicht abgewendet werden können.

Die VB des Antragstellers (Az: 2 BvR 989/06) gegen den Beschluss des BGH und das Urteil des LG Hamburg v. 21.03.2006 wird sich auch bei summarischer Prüfung als zulässig und offensichtlich begründet erweisen.

Die Mindestvoraussetzungen für den Erlass einer einstw. Anordnung durch das BVerfG, wonach die VB weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet sein darf, liegen vor.

Der Antragsteller hat aus der Haft heraus unter äußerst schwierigen Bedingungen im Anschluss an die zurückweisende Revisionsentscheidung des BGH mit den ihm dürftig zur Verfügung stehenden Mitteln VB eingelegt. Diese VB wird auf summarische Prüfung jedenfalls nicht als offensichtlich unbegründet einzuordnen sein und der Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens mindestens als offen zu bewerten sein.

Dazu, dass sich der Ausgang des VB-Verfahrens nicht nur als offen, sondern als offensichtlich begründet darstellen dürfte und die Freiheitsstrafe bis zur endgültigen Entscheidung über die VB dringend ausgesetzt werden muss, wird hervorgehoben,

1. dass dem Antragsteller das Recht auf ein faires Verfahren nicht eingeräumt wurde (Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG)
2. und er unter Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 und 20 III GG)
3. mittels rechtswidriger willkürlicher Entscheidung des Landgerichts, gebilligt durch den BGH, zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt wurde.

Zu 1)

Der Antragsteller hat mit seiner VB dargelegt, dass er durch die Entscheidung des Landgerichts und des BGH in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt ist. Verteidigung und Revision haben das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG, geschützt auch durch Art. 6 EMRK) vergeblich eingefordert (vgl. Anl. 6 - Revisionschrift, S. 4 ff., Anl. 4 – Plädoyer der Verteidigung). Eine sachliche, neutrale und ernsthafte Auseinandersetzung mit der Person des Antragstellers, der nahezu sein Leben lang ausschließlich gegen Gewalt und Unrecht angekämpft hat (vgl. Lebenslauf, Anlage 5), der auch in der Vergangenheit politische Agitation als Instrument zur Aufklärung und Kritisierung von Missständen in der Staatsorganisation, insb. Polizei, benutzt hat, ist nicht erfolgt. Stattdessen wurden die entlastenden Momente allesamt vollständig ausgeklammert (vgl. insb. Anl. 4).

Gleiches gilt für die Person des V-Mannes Schellen. Die vom Antragsteller gewählte Methode zur Enttarnung eines „V-Mannes“ hat die gegen ihn selbst gerichtete Dynamik dadurch erhalten, dass gleich nach dem ersten Gespräch des Antragstellers mit ihm die Polizei von ihm eingebunden wurde, die über ihn ihre Sachverhaltsgestaltung eingebracht hat. Der Kronzeuge wurde nicht nur psychologisch für die Aktionsphase sowie für die Hauptverhandlung gecoach, ihm wurde – obwohl ausgebildeter Polizeibeamter – im Prozess eine Rechtsanwältin zur Seite gestellt, während der Antragsteller und Angeklagte zeitweise ganz ohne Verteidiger auskommen musste, vgl. Revisionschrift, Anl. 6, S. 4 ff. und Plädoyer der Verteidigung, Anl. 4.

S. 16 ff. Zudem wurde er in ein Zeugenschutzprogramm genommen. Zu den rechtlichen Auswirkungen dieser Vorgehensweise wird auf das Plädoyer der Verteidigung, Anl. 4, verwiesen, dort insb. auf die Ausf. zu § 30 StGB, S. 7 ff. und 23 ff.

Dass die Polizei für Andreas Schellen die „Tatwerkzeuge“ beschaffen und dem V-Mann zur Verfügung stellen sollte, der seinerseits enttarnt werden sollte, war Teil des Plans des Antragstellers, nicht hingegen die Begehung eines Raubmordes (Anl. 4, Plädoyer d. Verteidigung, S. 5 ff, 20 ff.). Dies zu beweisen blieb dem Antragsteller verwehrt, denn ausnahmslos alle Anträge der Verteidigung zur Person des Kronzeugen ebenso zu seiner eigenen Person wurden abgelehnt. Die Überzeugung der Kammer begründet sich alleine auf der unrecherchierten ergebnisbezogen unterstellten „Glaubwürdigkeit“ des ge-coachten Kronzeugen (Anl. 6 – Revision, S. 6 ff., 34 ff. sowie seine Einlassung). Über mindestens 20 Gespräche des Leiters der Observation (DIE) mit dem Zeugen Schellen gibt es keinen einzigen Vermerk (vgl. Anl. 11 – Prozessklärung), nicht ein einziger der beteiligten Beamten aus Schleswig-Holstein wurde gehört pp.

Damit einhergehend zeigt sich eine tiefgreifende Verletzung der **Menschenwürde** des Antragstellers (Art. 1 I GG), der vorliegend zum bloßen Objekt des Verfahrens herabgewürdigt wurde, indem ihm die Wahrung seines Rechts, auf Gang und Ergebnis des Verfahrens in ernst zu nehmender Weise Einfluss zu nehmen, verweigert wurde, zeitweise stand er sogar ohne Verteidiger da, d.h. Post, die in Wahrheit „Verteidigerpost“ gewesen wäre, wurde als normale „Anwaltspost“ mitgelesen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als die geschilderte – über § 30 StGB konstruierte Tat – in sich bereits widersinnig und unmöglich war, wie der zukünftige Verlauf gezeigt hätte, wenn er nicht vorzeitig abgebrochen worden wäre (vgl. hierzu Anl. 4 – Plädoyer der Verteidigung, S. 5 ff., 20 ff.). Die Waffe war – wie vom Antragsteller erwartet - unbrauchbar gemacht und das Messer im Handel frei erhältlich. Ermittlungsbehörden und Justiz waren aber einzig an einem den Antragsteller schädigenden Verlauf interessiert und haben vorzeitig zugegriffen, um ihre für eine längere Freiheitsstrafe notwendige Geschichte zu retten, nachdem z.B. klar war, dass der Antragsteller nicht weiter geht. Der „Überführungsplan“ der Ermittlungsbehörden wankte, als klar war, dass er sie nicht zu einem „Tatort“ leiten würde, also haben sie sich selbst aus den Ausführungen von A. Schellen einen solchen Tatort gebastelt. Dieser Tatort in Berlin-Schönwalde ist in diversen Punkten nicht mit den vom Antragsteller ins Blaue hinein genannten Kriterien in Einklang zu

bringen. Der den Kronzeugen zuerst vernehmende Polizeibeamte hatte sogar ungläubig geäußert, das der Antragsteller ihnen womöglich einen Bären aufbinden, i.S.v. eine Falle stellen, könnte.

Zu 2)

Die Entscheidung des Landgericht, den Antragsteller zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu verurteilen, ist Willkür (Art. 3 und 20 III GG), sie hätte auf die Revision hin vom BGH aufgehoben und an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden müssen.

Die Willkür des Landgerichts besteht insbesondere darin, entlastende Momente nicht zur Kenntnis zu nehmen, wie z.B. den Nachweis seiner finanziellen Situation, die tatsächliche Schuldensituation, die unproblematisch war, weil sie nur 25 % des Haushaltseinkommens (Antragsteller und Ehefrau, Zugewinnngemeinschaft/keine Gütertrennung) ausgemacht hat (vgl. hierzu Anl. 4 - Plädoyer der Verteidigung, S. 29 ff., s. insb. zum Nichtabzug der Aktiva S. 30). Gleiches gilt für die Ignorierung der tatsächlichen Hintergründe der Spielbankbesuche (deren Wertung keinesfalls neutral ist). Die **tatsächliche** (anders die von Ermittlungsbehörden und Gericht konstruierte) finanzielle Situation des Antragsteller gibt keinesfalls ein Tatmotiv her. Die Vorgehensweise zur finanziellen Situation lässt auf eine erhebliche Motivation der Ermittlungsbehörden zur Beseitigung eines nervigen Kritikers schließen, nachdem das Urteil zum Sachverhalt im Freihafen, das seine Entfernung aus dem Dienst zur Folge gehabt hätte, wenn die erstinstanzliche Entscheidung rechtskräftig geworden wäre, vom OLG aufgehoben wurde usw. (Plädoyer).

Die Willkür besteht auch darin, die fehlende Protokollierungspflicht für die Hauptverhandlung sowie das Fehlen einer weiteren Tatsacheninstanz zu missbrauchen, indem ihm in dieser einzigen Tatsacheninstanz jede Möglichkeit genommen wurde, entlastende Momente zu beweisen, ja sogar vorzutragen. Sogar der Vortrag zu seinem Lebenslauf wurde ihm abgeschnitten, dies bei der Schwere des Eingriffs in sein Freiheitsgrundrecht (s. Anlage 5).

Insofern ist der Antragsteller auch durch das Fehlen einer Protokollierungspflicht für die Hauptverhandlung sowie durch das Fehlen einer weiteren Tatsacheninstanz in den einschlägigen Vorschriften (sog. legislative Unterlassen/ legislative Untätigkeit) in seinen Verfahrens- und Freiheitsgrundrechten betroffen und schlechter ge-

stellt als ein Bürger, der nur kleiner Delikte beschuldigt wird und eine weitere Instanz zur Verfügung hat (Art. 3 I GG). Dies gilt insbesondere dann, wenn wie hier im Falle eines unbeliebten Kritikers die Gefahr des Missbrauchs gegeben ist. Der „Freihafenprozess“ dürfte dies belegen.

Die Verletzung der o.g. Grundrechte und die Verstöße gegen das Willkürverbot sind entscheidungserheblich, da es bei Beachtung der genannten Grundrechte und Verfassungsnormen keinesfalls zu einer Freiheitsstrafe, erst recht nicht in dieser Höhe, hätte kommen können.

Zu 3.

Letztlich ist der Antragsgegner durch die rechtswidrige und unter Verstoß gegen elementare Verfahrensgrundsätze zustande gekommene Verurteilung des Landgerichts zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren sowie durch die Entscheidung des BGH, mit der diese LG-Entscheidung gebilligt und bestätigt wird, insbes. in seinem Grundrecht aus Art. 2 II 2 GG verletzt. Damit einhergehend wird er von jeglicher politischen und beruflicher Betätigung abgehalten, was aus seiner Sicht eine Hauptmotivation für die Verfahrenspraxis der Behörden und Justiz ist.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Antragsteller seit 26.10.2004 in Haft befindet, zur Zeit in der JVA Billstedt sogar in Einzelhaft, in der Sicherungsstation.

Dass gerade die Intensität des Grundrechtseingriffs im Falle der Freiheitsentziehung gesteigerte Anforderungen an die Tatsachenfeststellung und Sachverhaltsaufklärung, d.h. insb. auch an das Verfahren, verlangt (st. Rspr. BVerfG), wird vom Landgericht missachtet und vom BGH ignoriert. Nach st. BVerfG-Rspr. nimmt mit sich verstärkender Eingriffsintensität die verfassungsgerichtl. Kontrolldichte zu.

Es bedarf dringend der Intervention des BVerfG, da dem Antragsteller andere rechtliche Möglichkeiten nicht mehr offen sind.

Da der Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens mindestens offen ist, käme es nach st. Rspr. des BVerfG auf das Ergebnis der Abwägung der Folgen an.

Die Abwägung der Folgen, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht ergeht, die VB aber in der Hauptsache Erfolg hat, gegen die Nachteile, die entstehen, wenn die beantragte einstw. Anordnung erlassen wird, der Beschwerde aber in der Hauptsache der Erfolg zu versagen wäre, wird dazu führen, die einstweilige Anordnung zu erlassen.

Der Antrag auf Erlass der einstw. Anordnung richtet sich gegen die Fortsetzung der Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils des LG Hamburg, durch das der Antragsteller zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde.

Für den Fall, dass eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die VB aber Erfolg hätte und die angegriffenen Entscheidungen aufgrund dessen für verfassungswidrig erklärt würden, entstünde dem Antragsteller durch die Fortsetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ein schwerer nicht wieder gut zu machender Verlust an persönlicher Freiheit, der zu dem bereits erlittenen Verlust hinzukäme.

Für den Fall, dass die einstweilige Anordnung ergeht und die VB erfolglos bleiben sollte, würde demgegenüber lediglich die verhängte Strafe vorübergehend nicht vollstreckt. Da die Strafvollstreckung später fortgesetzt werden könnte (s. BVerfGE, Az. 2 BvR 2045/02), wiegen die damit verbundenen Nachteile weniger schwer, als dies im Falle eines Nichterlasses einer einstw. Anordnung bei positivem Ausgang des VB-Verfahrens der Fall wäre.

Die erforderliche Folgenabwägung wird aus den vorg. Gründen sowie aus den Gründen seiner VB zugunsten des Antragstellers ausfallen.

Gegenüber dem irreparablen Rechtsverlust, der dem Antragsteller durch die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe droht, sind die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, der VB aber der Erfolg zu versagen wäre, weniger gewichtig, da sich das Strafvollstreckungsinteresse des Staates demgegenüber nicht verliert, ihm auch noch später durch Strafverbüßung Rechnung getragen werden kann.

Ohne den Erlass einer einstw. Anordnung würde der durch nichts wieder gutzumachende Verlust an persönlicher Freiheit fortgesetzt.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen damit vor.

Die Eilbedürftigkeit für die Aussetzung der Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe bis zur Entscheidung über die VB ergibt sich insb. aus der Intensität des Grundrechtseingriffs, gesteigert durch einen Vollzug, wie er einem schwerkriminellen Straftäter zukommt.

Rechtsanwältin